

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder bei denen sie als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums möglich. ³Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(2) ¹Zu Verbesserung der Gesamtnote kann die Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im gesamten Umfang und innerhalb von drei Jahren wiederholt werden. ³Die an der Prüfung Teilnehmenden haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ⁴Entscheiden sie sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so haben sie zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; sie erhalten dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.